

# Gesetzentwurf,

## das Immobilienbrandversicherungswesen betreffend.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. haben eine zeitgemäße Abänderung und Verbesserung der zeitherigen Gesetzgebung über das Immobilienbrandversicherungswesen beschlossen und verordnen demnach mit Zustimmung der getreuen Stände des Königreichs durch gegenwärtiges

### Gesetz

wie folgt:

#### Erster Abschnitt.

Vom Brandversicherungswesen im Allgemeinen.

##### §. 1.

Die in den alten Erblanden des Königreichs Sachsen durch das Mandat vom 10. November 1784 gegründete und infolge des Vertrags vom 27. November 1848 auf die Oberlausitz ausgedehnte

Landes-Immobilienbrandversicherungsanstalt des Königreichs Sachsen

beruht auf einer Vereinigung der nach gegenwärtigem Gesetze zur Theilnahme verpflichteten, oder zum Beitritte berechtigten Eigenthümer von Gebäuden nebst Zubehör zur gegenseitigen Versicherung gegen Brandschaden.

##### §. 2.

Im Verhältniß zur Versicherung bei der Landesanstalt sind drei verschiedene Arten von Immobilien und Zubehörungen zu unterscheiden, nämlich:

- a) solche, welche beitriftspflichtig,
- b) solche, welche bloß beitriftsfähig und
- c) solche, welche weder beitriftspflichtig, noch beitriftsfähig sind.

##### §. 3.

Alle Gebäude, soweit sie im Gesetze (§§. 4, 5 und 6) nicht besonders ausgenommen worden, sind, mit Einschluß dessen, was zum inneren Ausbau gerechnet wird, sowie bei Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden mit Inbegriff der Orgeln, Thurmuhren und Glocken, beitriftspflichtig und müssen bei der Landesanstalt versichert werden.

##### §. 4.

Bloß beitriftsfähig, aber nicht beitriftspflichtig, sind dagegen

- 1) die wirklichen Residenzschlöffer;
- 2) solche Lust- und Gartenhäuser, die nicht zum Bewohnen oder gewerblichen Zwecken dienen und mit Feuerungsanlagen nicht versehen sind;

3) Gebäude, welche nur eine vorübergehende Bestimmung haben oder öfterer translocirt werden;

4) Schauspielhäuser;

5) Begräbnißgebäude;

6) Ueberbrückungen der Flüsse oder Viaducte von Eisenbahnen und Straßen;

7) diejenigen Gebäudezubehörungen an gewerblichen Geräthschaften und Maschinen, welche mit Gebäuden, worin sie sich befinden, in feste Verbindung gesetzt sind und im Verordnungswege als zutrittsfähig werden bezeichnet werden.

Gegenstände, welche bisher als versicherungsfähig anerkannt gewesen und bei der Landesanstalt versichert sind, denen aber die fernere Theilnahme durch gegenwärtiges Gesetz oder die oben unter 7 vorbehaltene Verordnung versagt wird, können bis zum Eintritte einer, entweder in Bezug auf die Versicherungssumme, die Versicherungsclasse oder die Person des Versicherten sich zutragenden Veränderung der zeitherigen Versicherung, jedoch nicht länger, als bis zu dem durch die Ausführungsverordnung zum gegenwärtigen Gesetze noch zu bestimmenden Termine, bei der Landesanstalt versichert bleiben.

##### §. 5.

Weder beitriftspflichtig, noch beitriftsfähig und von der Versicherung bei der Landesanstalt ausgeschlossen sind:

- a) Pulvermühlen,
- b) Pulvermagazine,
- c) Gebäude, welche zur Fabrikation oder Aufbewahrung von Schießbaumwolle oder von anderen, dem Schießpulver in der Wirkung und der Entzündlichkeit ähnlichen, sowie von explodirenden Stoffen bestimmt sind;
- d) Feuerwerkslaboratorien und
- e) alle Gebäude, welche mit Gebäuden der vorher genannten Art im unmittelbaren, baulichen Zusammenhange stehen, ohne davon durch Brandmauern vollständig abgetrennt zu sein.

##### §. 6.

Die Beitriftspflichtigkeit sowohl als die Beitriftsfähigkeit gilt nur von solchen Versicherungsobjecten, deren Zeitwerth mindestens 10 Thaler beträgt.

##### §. 7.

Die §. 4 als beitriftsfähig bezeichneten Gegenstände bleiben nach einmal erfolgter Versicherung bei der Landes-